

# RS Vwgh 2005/11/22 2004/05/0300

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.2005

## Index

L10014 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Oberösterreich

L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art119a Abs6;

B-VG Art119a Abs8;

GdO OÖ 1990 §101;

ROG OÖ 1994 §18;

ROG OÖ 1994 §34;

ROG OÖ 1994 §36;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan sind zwar eng miteinander verknüpft, aber zweierlei. Die aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht einer Verordnung, mit welcher nur das örtliche Entwicklungskonzept geändert wird, ist nach dem Wortlaut des Oö ROG 1994 nicht vorgesehen. Eine ausdehnende Auslegung verbietet sich schon mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlich garantierte Gemeindeautonomie, zumal ein Genehmigungsvorbehalt nach Art. 119a B-VG die Ausnahme und nicht die Regel darstellt. Dort wo ein solcher nicht ausdrücklich vorgesehen ist, bleibt der Landesregierung ohnedies die Möglichkeit, gesetzwidrige Verordnungen (allerdings erst nach ihrer Erlassung) mit Verordnung aufzuheben (§ 101 Oö GdO 1990; s. Art. 119a Abs. 6 B-VG).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004050300.X01

## Im RIS seit

08.01.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)